

2017-06

Veröffentlicht am 19.09.2017

Nr. 06/S. 49

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
19.09.17	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft / Umweltrecht an der Hochschule Trier	50-62
19.09.17	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht an der Hochschule Trier	63-63
19.09.17	Regelungen für das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot „Holzbau“ an der Hochschule Trier	64-70

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 01.08.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 14. Juni 2017 die folgende Prüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 31. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen
- § 19 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten
- § 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Laws (abgekürzt "LL.B.")" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus ist bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkten (ECTS). Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 156 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS. Der Wahlpflichtbereich wird mit der Rückmeldung zum 6. Semester gewählt. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung. Einzelheiten zum Abs. 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG (sofern im Fachbereich beschäftigt).

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestimmt, aus deren Mitte werden das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5

HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Besitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Zweitprüfer der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiengangsbeauftragten des Bachelor-Studiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Prüfende und Betreuende vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Abschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß § 9,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12 einschl. eines Kolloquiums gemäß § 13 abgelegt.

(3) Die Form der Prüfungsleistung (z.B. Klausur, Kolloquium, Projektarbeit, Seminar- und Hausarbeit, Vortrag, Präsentation oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Prüfenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage

sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Klausuren, Projektarbeiten, Seminar- und Hausarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, praktischen Übungen, in Ausnahmefällen durch Teilnahmebescheinigungen, oder mündliche Prüfung oder einer Kombination davon erbracht werden.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf. Anlage 2 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festge-

stellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkten (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 9 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des

Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 3 Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfer zugelassen sind, zu bewerten, wobei der Erstprüfer der Gruppe der Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr.1 HochSchG) des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier angehören muss. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören in der Regel an:

1. die oder der Prüfer der Abschlussarbeit gemäß § 12 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 5 Abs. 2, oder
2. die oder der Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu

bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen / Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde ein Modulergebnis mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden

die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines zu versorgenden Kindes gleich. Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten

Prüfungsversuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Prüfungsversuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches in dem Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Besitz im Prüfungsraum ist die Deposition im räumlichen Umfeld des Prüfungsraums, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

(6) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Abs. 3 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. § 15 Abs. 3 Satz 4 und 5 bleiben unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Bei einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt in der Regel die Wiederholungsprüfung im identischen Mo-

dul. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(4) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis

aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Alternativ kann bei unvergleichbaren Notensystemen die modifizierte bayerische Formel zur Notenumrechnung angewendet werden. Diese Leistungen werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Im Abschlusszeugnis und im Diploma Supplement wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 1 und Abs. 2 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 1 oder Anrechnungen nach Abs. 2 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

§ 19 Bestandteile der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit,
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 195 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Aus dem Mittelwert der mit der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 2 sowie

der Note der Abschlussarbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3) wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und dem Kolloquium über die Abschlussarbeit zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewichtet wird. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" bestanden erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs, Name des Wahlpflichtbereichs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module gemäß § 19 Nr. 2 und 3,
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudierendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
3. Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements und des Zeugnisses einschließlich des Anhangs zum Zeugnis in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung

des akademischen Grades „Bachelor of Laws, LL.B.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat- sache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2017/2018.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 01.08.2017

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht, Wahlpflichtbereiche Wirtschaftsrecht (blau) und Umweltrecht (grün)

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem. WP UR	6. Sem. WP WR	7. Sem. WP UR	7. Sem. WP WR	
BGB AT 4 SWS / 5 ECTS	Schuldrecht AT 4 SWS / 5 ECTS	Schuldrecht BT 4 SWS / 5 ECTS	Sachenrecht u. Sicherungsgeschäfte 4 SWS / 5 ECTS	Praxisphase oder Auslandsemester 20 SWS / 25 ECTS	Haftungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Haftungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Repetitorium Öffentliches Recht 2 SWS / 3 ECTS	Repetitorium Öffentliches Recht 2 SWS / 2 ECTS	
Staatsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Handelsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Gesellschaftsrecht (KapGes u PersGes) 4 SWS / 5 ECTS	Europarecht 4 SWS / 5 ECTS		Vertragsrecht u. Vertragsgestaltung 4 SWS / 5 ECTS	Vertragsrecht u. Vertragsgestaltung 4 SWS / 5 ECTS	Repetitorium Zivilrecht 2 SWS / 2 ECTS	Repetitorium Zivilrecht 2 SWS / 3 ECTS	
Übungen (BGB AT/ Methodenlehre, Staatsrecht) 4 SWS / 5 ECTS	Übungen (Zivilrecht, Allg. Verwaltungsrecht) 2 SWS / 2 ECTS Proseminar 2 SWS / 3 ECTS	Immissionsschutzrecht 4 SWS / 5 ECTS	Energiewirtschaftsrecht und Recht der Erneuerbaren Energien 4 SWS / 5 ECTS		Seminar 2.1/ Vertiefung 1.1 4 SWS / 5 ECTS	Seminar 2.2/ Vertiefung 1.2 4 SWS / 5 ECTS	Vergaberecht 2 SWS / 2 ECTS Kommunaler Umwelt- und Klimaschutz: 2 SWS / 3 ECTS	Wettbewerbsrecht und -prozessrecht 2 SWS / 2 ECTS Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 2 SWS / 3 ECTS	
Einführung BWL/ Grundlagen Rechnungslegung 4 SWS / 5 ECTS	Allgemeines Verwaltungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Öff. Baurecht/ Kommunalrecht 4 SWS / 5 ECTS	Arbeitsrecht 4 SWS / 5 ECTS		Gewässerschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Unternehmenssteuerrecht 4 SWS / 5 ECTS			
Juristisches Arbeiten 4 SWS / 5 ECTS	Betriebliche Steuern 4 SWS / 5 ECTS	Bilanzierung 4 SWS / 5 ECTS	Grundzüge des Zivilverfahrens 2 SWS / 2 ECTS Internetrecht „AT“ 2 SWS / 3 ECTS		Vertiefung 2.1 2 SWS / 2 ECTS Wirtschaftsverwaltungsrecht 2 SWS / 3 ECTS Umweltmanagement 2 SWS / 2 ECTS	Vertiefung 2.2 2 SWS / 2 ECTS Insolvenzrecht 2 SWS / 3 ECTS Wirtschaftsstrafrecht 2 SWS / 2 ECTS	Bachelor Thesis 10 SWS / 12 ECTS und Kolloquium 2 SWS / 3 ECTS	Bachelor Thesis 10 SWS / 12 ECTS und Kolloquium 2 SWS / 3 ECTS	
Sprachen I: 2. Fremdsprache 4 SWS / 5 ECTS	Kosten- u. Erlösrechnung, Investitionsrechnung 4 SWS / 5 ECTS	Sprachen II: 1. Fremdsprache 4 SWS / 5 ECTS	Seminar 1 2 SWS / 3 ECTS Sprachen III: 1. Fremdsprache 2 SWS / 3 ECTS		WUR in der 1. Fremdsprache 2 SWS / 3 ECTS	WUR in der 1. Fremdsprache 2 SWS / 3 ECTS			
24 SWS	24 SWS	24 SWS	24 SWS		24 SWS	24 SWS	24 SWS	24 SWS	24 SWS
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS		30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

Erläuterungen zum Curriculum:

Im 5. Semester besteht für die Studierende die Wahlmöglichkeit zwischen der Praxisphase oder einem Auslandsemester.

Grau, grün und blau hinterlegte Veranstaltungen sind Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2.

Ab dem 6. Semester wählen die Studierenden entweder den Wahlpflichtbereich Umweltrecht (grün markiert) oder den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsrecht (blau markiert). Der grau markierte Bereich des 6. und 7. Semesters ist für alle Studierende verpflichtend.

Seminare und Vertiefungsveranstaltungen werden aus folgenden Rechtsgebieten angeboten. Der Katalog ist nicht abschließend.

Die Studierenden können auch Veranstaltungen aus dem Angebot des BWL-Studiengangs als Seminar oder Vertiefung belegen.

- Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

- Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Gewerbemietrecht
- Leasingrecht
- Haftungsrecht
- Familien- und Erbrecht

- Versicherungsrecht
- Bankrecht und Kreditsicherungsrecht

- Kartellrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
- Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht

- Kollektives Arbeitsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Patent-/Arbeitnehmererfindungsrecht

- Wirtschafts-, Banken- und Kapitalmarktstrafrecht
- Umweltstrafrecht
- Kriminologie

- Aktuelle Fragen des Baurechts
- Bodenschutz- und Altlastenrecht
- Neue Entwicklungen im Gewässerschutzrecht
- Industrieanlagen-/Immissionsschutzrecht
- Europäisches Umweltrecht
- Rechtsschutz im Umweltrecht

- Recht der erneuerbaren Energien
- Neue Entwicklungen im Energierecht
- Aktuelle Rechtsprechung im Umwelt- und Energierecht

- Compliance / Mergers and Acquisitions
- Compliance im Umweltrecht

Anlage 2:
"Studienleistungen sind nicht vorgesehen."

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für
die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht an der
Hochschule Trier
vom 01.08.2017**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 14. Juni 2017 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 31. Juli 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht vom 29. Mai 2007 (StAnz., S. 908 ff.), zuletzt geändert am 12. Februar 2016 (publicus Nr. 2016-03, S. 25 ff.), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06) im Bachelorstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 2 Semestern, d.h. bis zum 31.08.2021 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06) nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 29. Mai 2007 in die Prüfungsordnung vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06) des Bachelorstudiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Prüfungsordnung vom 01.08.2017 (publicus Nr. 2017-06) des Bachelorstudiengangs Wirtschafts- und Umweltrecht. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 01.08.2017

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Regelungen für das wissenschaftliche
Weiterbildungsangebot „Holzbau“
an der Hochschule Trier
vom 31.07.2017**

Auf Grund des § 35 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 17. Mai 2017 die folgenden Regelungen für das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot „Holzbau“ an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Regelungen hat der Präsident am 31. Juli 2017 genehmigt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der wissenschaftlichen Weiterbildung
- § 2 Abschluss
- § 3 Aufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 5 Dozenten/Innen, Betreuende und Prüfende
- § 6 Zulassung zur wissenschaftliche Weiterbildung
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Studienleistungen
- § 10 Abschlussarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Regelungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen
- § 15 Zertifikat

II. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen und Studienleistungen
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten

III Inkrafttreten

- § 18 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Entgeltregelung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck des wissenschaftlichen Weiterbildungsangebotes

Das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot führt zu einer zusätzlichen beruflichen und

wissenschaftlichen Qualifizierung. Durch Prüfungs- und Studienleistungen in praktischen Studienphasen soll festgestellt werden, ob die Teilnehmenden die Zusammenhänge des Themengebietes überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und -kompetenzen erworben haben.

§ 2 Abschluss

Auf der Grundlage des Nachweises der bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen im gewählten Studienschwerpunkt (s. Anlage 1) wird das wissenschaftliche Weiterbildungszertifikat „Holzbau“ der Hochschule Trier gem. § 15 ausgestellt.

§ 3 Aufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Der Zeitraum, innerhalb dessen die wissenschaftliche Weiterbildung in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt ein Jahr bzw. zwei Semester mit einer Arbeitsbelastung entsprechend insgesamt 30 ECTS. Darin sind praktische Studienphasen, Peergruppen- und Interventionsstunden sowie Prüfungs- und Studienleistungen enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 28 Zeitstunden.

(2) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss der wissenschaftlichen Weiterbildung erforderlichen Teilnahme an den praktischen Studienphasen, am Unterricht und an den Prüfungs- und Studienleistungen entspricht einem Workload von 840 Zeitstunden. Die Aufteilung der einzelnen Module ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Die Studierenden entscheiden sich nach dem ersten Semester für den Schwerpunkt des zweiten Semesters. Das zweite Semester besteht aus 15 ECTS Punkten, wovon 12 ECTS inklusive die Abschlussarbeit (3 ECTS) vom gewählten Schwerpunkt stammen müssen. Die restlichen ECTS Punkte können durch Module des anderen Schwerpunktes gewählt werden.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss gehören 5 Mitglieder an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Dozentin oder ein Dozent,
3. ein studentisches Mitglied.

Dozentinnen und Dozenten sind in der beruflichen Praxis der Studieninhalte erfahrene Personen.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 dieser Regelung und ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Regelungen eingehalten werden. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss gibt auch Anregungen zur Reform der Qualifizierung und dieser Regelungen.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat Gestaltung benannt.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Zulassungs- und Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Der Vorsitz wird von einem Mitglied entsprechend Abs. 1 Ziff. 1 wahrgenommen. Das Mitglied entsprechend Abs. 1 Ziff. 2 hat bei Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den praktischen Studienphasen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben praktischen Studienphase angemeldet haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss legt die Termine der Präsenztermine, der Prüfungsphasen, der Coaching-Termine, der Korrekturen, der mündlichen Prüfung sowie die Fristen für die Bearbeitung der Abschlussarbeit fest.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Dozenten/Innen, Betreuende und Prüfende

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt DozentInnen, Betreuende und Prüfende gemäß § 25 Abs. (4) HochSchG durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen. DozentInnen, Betreuende und Prüfende sind darüber hinaus wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1

Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Teilnehmenden die Namen der Prüfenden und die Meldefristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die TeilnehmerInnen können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Für Prüfende bzw. Betreuende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Zulassung zur wissenschaftlichen Weiterbildung

(1) Voraussetzungen für die Teilnahme an der wissenschaftlichen Weiterbildung sind gemäß § 35 i.V. mit § 65 HochSchG:

1. ein erfolgreicher Abschluss eines mindestens 6-semesterigen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und eine mindestens 2-jährige einschlägige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit der wissenschaftlichen Weiterbildung aufweist bzw. Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für die Qualifizierung förderlich sind, oder
3. der Nachweis einer beruflichen Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis und eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit gemäß § 65 Abs. 2 HochSchG.

(2) Des Weiteren können in der Fachrichtung Architektur und Bauingenieurwesen eingeschriebene Masterstudierende an der Hochschule Trier die wissenschaftliche Weiterbildung bereits während ihres Studiums als Wahlfach belegen. Der Bewerbung ist die Immatrikulationsbescheinigung beizulegen. Das Hochschulzertifikat wird nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierung und der Vorlage eines Nachweises über den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (BA) bzw. nach der Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ausgestellt.

(3) Die Teilnehmerzahl ist auf 18 begrenzt. Über die Zusammensetzung von externen/zahlenden Teilnehmern und hochschulinternen Masterstudierenden entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungen sind:

1. Prüfungsleistungen gemäß § 8,
2. Studienleistungen gemäß § 9,
3. Abschlussarbeit gemäß § 10.

(2) Prüfungen finden studienbegleitend statt. In der Regel wird jeweils ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des erfolgreichen Abschlusses eines Moduls vergeben. Die Module sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Machen Teilnehmende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Bei Prüfungsleistungen von Teilnehmenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Teilnehmenden nicht zu vertretende Gründe oder
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle der Nummer 2 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Über die Berücksichtigung berufsbedingter Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden in Form oder in Kombinationen von Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausar-

beiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten, mündlichen Prüfungen oder Portfolio im Laufe oder am Ende eines Semesters erbracht, in welchem der Prüfungsinhalt angeboten wurde. Die Form wird durch die jeweilig Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(2) In Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Teilnehmenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(3) Prüfungsleistungen werden von den in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie in § 5 benannten Personen abgenommen.

(4) Auf Antrag der Teilnehmenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an Prüfungen teilnehmen.

§ 9 Studienleistungen

(1) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie wird im Laufe eines Semesters erbracht, in welchem der Studieninhalt angeboten wird. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Protokollen, erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(2) In Studienleistungen sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(3) Studienleistungen finden studienbegleitend statt.

§ 10 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Projektarbeit oder eine wissenschaftlich theoretische Arbeit zu den bearbeiteten Themen. Sie soll zeigen, dass die Teilnehmenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Projekt oder eine theoriegeleitete Themenstellung aus den Bereichen Mehrgeschossiger Holz- und Holzmischbau oder CAD/CAM/Digitalisierung auf fachwissenschaftlichem Niveau bearbeiten zu können.

(2) Die Teilnehmenden tragen dafür Sorge, dass sie sich nach Bekanntgabe der letzten Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb von 3 Wochen zur Abschlussarbeit anmelden. Im

Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine verspätete Anmeldung akzeptieren.

(3) Die Teilnehmenden können das Thema der Abschlussarbeit und die betreuende Person vorschlagen, oder das Thema und die Aufgabe wird von den Dozentinnen und Dozenten herausgegeben. Die Ausgabe des Themas für die schriftliche Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit der Zulassung durch das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teilnehmenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses oder bei der vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Teilnehmenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Teilnehmenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(7) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen durch die Betreuenden, die gemäß § 5 Abs. 1 zugelassen sind, zu bewerten.

§ 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen wird von den jeweilig Prüfenden in der Regel innerhalb von 4 Wochen festgesetzt.

(2) Prüfungsleistungen und Studienleistungen gelten jeweils als „erfolgreich bestanden“ oder „nicht ausreichend“. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Regelungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Teilnehmende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Teilnehmenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Teilnehmenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Teilnehmende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen

Das Zertifikat ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß Anlage 1 inklusive Abschlussarbeit mit "erfolgreich bestanden" bewertet wurden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Prüfungen nach § 7 (1), die nicht mit „erfolgreich bestanden“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

(2) Studienleistungen nach § 9 (1) dürfen unbeschränkt wiederholt werden.

§ 15 Zertifikat

(1) Über die bestandenen Prüfungen wird ein Hochschulzeugnis in Form eines Zertifikats ausgestellt. Das Zertifikat enthält

1. Name des Weiterbildungsangebotes einschließlich Name des Schwerpunktes; „Digitalisierung und CAD-CAM“, oder „Mehrgeschosiger Holz- und Holzmischbau“. (s. § 3.3)
2. Thema der Abschlussarbeit.

(2) Das Zertifikat wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten der Hochschule Trier und vom vorsitzenden Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Die Ausstellung des Zertifikats in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

II. Schlussbestimmungen

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungen und Studienleistungen

(1) Haben Teilnehmende bei einer Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsteile und Leistungsüberprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Leistungsüberprüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. In diesem Fall gilt § 14.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2,

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Teilnehmenden können sich über Teilergebnisse der Prüfungen vor Abschluss des Studiums unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen mündlichen Prüfung wird den Teilnehmenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

(3) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss des Zertifikats aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

III. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Die Regelungen der wissenschaftlichen Weiterbildung „Holzbau“ treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 31.07.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn
Der Präsident der Hochschule Trier

Anlage 1 Curriculum

	1. Semester			2. Semester		
	Art der Prüfung*	Workload*	Kreditpunkte*	Art der Prüfung*	Workload*	Kreditpunkte*
Block A Projektmanagement + soziale Kompetenz			6			
1.A.1 Marketing	PL	28	1			
1.A.2 Unternehmungsführung	PL	28	1			
1.A.3. Technisches Controlling	PL	28	1			
1.A.4 Projektmanagement	PL	56	2			
1.A.5 VOB	PL	28	1			
Block B Materialgerechtes Konstruieren in Holz			9			
1.B.1 Konstruktion	PL	56	2			
1.B.2 Baustoffkunde Holz	PL	56	2			
1.B.3 Bauphysik	SL + PL	84	3			
1.B.4 CAD/CAM Grundlagen	SL	56	2			
Die Studierenden wählen einen von zwei Schwerpunkte:						
2.1 Digitalisierung und CAD/CAM						15
2.1.1 CAD				SL	84	3
2.1.2 Digitalisierung				PL	84	3
2.1.3 Konstruktion				SL	84	3
2.1.4 CAM/Fabrikation				SL	84	3
2.1.5 Abschluss- / Projektarbeit				PL	84	3
2.2 Mehrgeschossiger Holz- und Holzmischbau						15
2.2.1 Nachverdichtung im Bestand				SL + PL	84	3
2.2.2 Tragkonstruktion				SL + PL	84	3
2.2.3 Hybridbauweisen				SL + PL	84	3
2.2.4 Normen und Gesetze				SL + PL	84	3
2.2.5 Abschlussarbeit				PL	84	3

- *Erläuterungen:
- PL =Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referate, mündliche Prüfungen oder Portfolio)
 - SL =Studienleistungen (Referate, Hausarbeiten oder Protokollen)
 - Workload =Stunden Arbeitsbelastung pro Teilnehmende/r
1 Modul mit 3 ECTS entspricht 84 Std Workload, davon 24 Std Kontaktzeit und 60 Std. Selbststudium
 - Kreditpunkte =entspr. ECTS = European Credit Transfer System (1 ECTS = 28 Zeitstunden)

Anlage 2 Entgeltregelung

§ 1 Erhebung

Die Hochschule Trier als Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine von ihr beauftragte Einrichtung, erhebt für das wissenschaftliche Weiterbildungsangebot mit Zertifikatsabschluss von den Teilnehmenden Studienentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltregelung.

§ 2 Höhe

(1) Das Weiterbildungsstudium „Holzbau“ findet nach verbindlicher Anmeldung von mindestens 10 externen/zahlenden Teilnehmern statt. Im Ausnahmefall kann eine Abhaltung bereits bei 8 externen/zahlenden Teilnehmern erfolgen. Für Masterstudierende der Hochschule Trier ist die Teilnahme kostenlos (Wahlpflichtmodul). Die Höhe des Entgeltes beträgt mind. €1.100 und max. €1.500 (umsatzsteuerfrei) je Semester bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 externen Teilnehmern und kann entsprechend wirtschaftlicher Erfordernisse angepasst werden.

(2) Bei wiederholter Teilnahme an einer Prüfung bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, kann für die Teilnehmenden ein zusätzliches Prüfungsentgelt entstehen. Die Höhe richtet sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung.

(3) Labor- und Materialkosten können bei Projektarbeiten entstehen. Die Höhe richtet sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule oder der von ihr beauftragten Einrichtung. Rechnung wird gem. § 3 geregelt.

§ 3 Fälligkeit

Die Entgelte für das Qualifizierungsangebot werden nach Rechnungsstellung durch die Hochschule Trier oder durch eine von ihr beauftragte Einrichtung spätestens zu Beginn des Semesters bzw. für Prüfungsgebühren vor der jeweiligen Prüfung fällig.

§ 4 Folgen der Nichtzahlung

Das entsprechende Zertifikat kann an die Teilnehmenden nur ausgehändigt werden, wenn die fälligen Entgelte entrichtet worden sind. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung.

§ 5 Erstattung von Studienentgelt

Studienentgelte können nicht erstattet werden.